



anwesend Mitglieder

Bürgerkapelle Nals *Andreas Knoll*, Feuerwehr Terlan *Philipp Huber*, Gemeinde Andrian *Roland Danay*, Gemeinde Gargazon *Armin Gorfer*, *Monika Gruber Coin*, Gemeinde Nals *Ludwig Buseti*, *Werner Lintner*, Gemeinde Terlan *Magdalena von Dellemann*, Katholische Jungschar Südtirols *Sophie Thaler*, Katholische Frauenbewegung *Olivia Gasser*, *Wally Barbieri*, Niedertor mit Gefolge *David Leitner*, Pfarrei Andrian *Sepp Leiter*, *Elisabeth Gruber*, Pfarrei Gargazon *Dekan Pater Peter Unterhofer*, Pfarrei Nals *Sepp Leiter*, *Isolde Geier* Pfarrei Siebeneich *Maria Langebner*, Pfarrei Terlan *Sepp Leiter*, Pfarrei Vilpian *Sepp Leiter*, *Alois Kerschbaumer*, SBJ Terlan-Vilpian *Philipp Huber*, Skiclub Terlan *Sylvia Mitterer*, Umweltschutzgruppe Terlan *Barbara Leitner*, AG Volkstanz Südtirol *David Leitner*, *Andreas Knoll*

Vorstand	<i>Andreas Bacher</i> , <i>Dekan Pater Peter Unterhofer</i> , <i>Sylvia Mitterer</i> , <i>Sophie Thaler</i> , <i>Christian Silvestri</i> , <i>Toni Kofler</i>
Mitarbeiter:innen	<i>Evi Abarth Prantl</i> , <i>Thomas Fieber</i> , <i>Greta Pichler</i> , <i>Krista Tonner</i>

entschuldigt Taekwondo Südtirol, Weißes Kreuz

Tagesordnung:

1. Begrüßung
 2. Vorstellung der neuen Satzung KDS
 3. Abstimmung über die neue Satzung KDS
-
1. Der Vorsitzende *Andreas Bacher* eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmenden. **Er stellt die Beschlussfähigkeit der Versammlung fest.** Diese außerordentliche Vollversammlung wurde wegen der dringend notwendigen Satzungsänderung und der Änderung der Eintragung unseres Vereins im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors RUNTS von der Sektion EO (Ehrenamtliche Organisation) in die Sektion KDS (andere Körperschaften des Dritten Sektors) einberufen. Die neue, vorgelegte Satzung wurde vorab vom Amt für Außenbeziehungen und Ehrenamt überprüft und den Mitgliedern der Vollversammlung nach abgeschlossener Überprüfung vor der außerordentlichen Vollversammlung zur Einsichtnahme zugesandt. *Andreas* betont, dass der Verein in gleicher Art und Weise wie bisher weiterarbeiten wird.
 2. *Thomas Fieber* stellt die wesentlichen Änderungspunkte von der Sektion „EO“ zur Sektion „KDS“ vor. Neben dieser Änderung zum Wechsel der Sektion innerhalb des Registers RUNTS werden folgende Punkte hervorgehoben;
 - Beim Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS handelt es sich um einen Verein mit bürgerschaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzung der als Körperschaft des Dritten Sektors (KDS) im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen ist.
 - Über die Aufnahme neuer Mitglieder, welche schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
 - Die Amtsdauer der Organe des Jugenddienstes beträgt 3 (drei) Jahre.
 - Die Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb 31. Mai einberufen.

- In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den/die Vorsitzende:n und den/die Stellvertreter:in.
- Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan.

Es gibt seitens der Mitglieder der Vollversammlung keine Nachfragen oder Einwände zur neuen Satzung. Die Satzungsänderungen werden wie bei vielen anderen Vereinen als notwendig erachtet und müssten aufgrund gesetzlicher Vorgaben wie heute vorgelegt umgesetzt werden.

3. Die Vollversammlung stimmt ab und genehmigt einstimmig die Satzungsänderungen wie vom Vorstand vorgelegt einschließlich der vorzunehmenden Eintragung in das staatliche Einheitsregister des Dritten Sektors RUNTS in die Sektion KDS (andere Körperschaften des Dritten Sektors).

Die in dieser Versammlung genehmigte Satzung ist Bestandteil dieses Protokolls.

Andreas Bacher bedankt sich für das Vertrauen der Mitglieder in die Arbeit des Jugenddienstes, die ohne das Mitwirken der Mitglieder nicht in diesem Umfang angeboten werden könnte und beendet die Versammlung.

T. Fieber

Protokoll: Thomas Fieber

Andreas Bacher
Vorsitzender

Anlage

Satzung vom 27.11.2023

JUGENDDIENST MITTLERES ETSCHTAL
Kirchgasse 3 - 39018 TERLAN (BZ)
Tel. 0471 - 257080
Steuernummer 94006690211

UFFICIO TERRITORIALE BOLZANO
TERRITORIALES AMT BOZEN

Registrato in data **09 GEN. 2024**

Registrato al n. **27**

al N. / unter Nr. **27**

Serie 3 + 27 - Esclit / Eingetragt & **ESSENTE - STEUERFREI**



L'Assistente Der Assistent
Patrick Bergmann

* Firma su delega del Direttore Provinciale
* Unterschrift laut Vollmacht des Landesdirektors



INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	2
Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt	2
Artikel 2: Einzugsgebiet und Zweck des Vereins	2
Artikel 3: Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins	2
II. FINANZEN	3
Artikel 4: Vermögen/Finanzierung	3
Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr	3
III. MITGLIEDSCHAFT	4
Artikel 6: Mitgliederaufnahme	4
Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft	4
IV. ORGANE	5
Artikel 9: Gliederung der Organe	5
Artikel 10: Die Vollversammlung	5
Artikel 11: Der Vorstand	6
Artikel 12: Die Kassaprüfer:innen und das Kontrollorgan	7
V. WEITERE BESTIMMUNGEN	7
Artikel 13: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins	7
Artikel 14: Schlussbestimmungen	7



I. ALLGEMEINES

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt

1.1 Name

Der im Juni 1983 gegründete Verein trägt den Namen „Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS“.

1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in I-39018 Terlan.

1.3. Dauer

Die Dauer des Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS ist nicht begrenzt.

1.4 Rechtsform und allgemeine Grundsätze

Beim Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS handelt es sich um einen Verein mit bürgerchaftlicher, solidarischer und gemeinnütziger Zielsetzung der als Körperschaft des Dritten Sektors (KDS) im staatlichen Einheitsregister des Dritten Sektors (RUNTS) eingetragen ist. Der Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS verfolgt keinerlei Gewinnabsichten; dies beinhaltet gemäß Art. 8, Abs. 1 und 2, des GvD 117/2017 die Verwendung des Vermögens und eventueller Verwaltungsüberschüsse für die vom Vereinsstatut vorgesehenen Tätigkeiten und ausschließlich zur Realisierung der zivilgesellschaftlichen, solidarischen und gemeinnützigen Ziele und das Verbot der Verteilung von Gewinnen und Überschüssen.

Artikel 2: Einzugsgebiet und Zweck des Vereins

2.1 Der Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS ist in den angeschlossenen Trägergemeinden und -pfarreien (in der Folge auch Einzugsgebiet) tätig.

2.2 Der Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der Kinder- und Jugendarbeit nach allgemein christlichen Grundsätzen. Der Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS versteht sich als konkreter Dienst der Gemeinschaft an den Kindern und an der Jugend. Zu diesem Zweck kann der Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS auch Vereinbarungen/Konventionen mit öffentlichen Körperschaften abschließen.

Artikel 3: Tätigkeiten und Aufgaben des Vereins

3.1 Der Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS übt überwiegend oder ausschließlich folgende Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß Art. 5, Abs. 1, d) und i) GvD 117/2017 aus:

- Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen und Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Tätigkeiten, auch im Verlagswesen, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeiten;
- Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke.

3.2 Aufgabe des Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS ist es ganz allgemein, im Einzugsgebiet im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit tätig zu sein, die strukturellen Rahmenbedingungen dafür zu schaffen und Initiativen im Sinne von „Hilfe zur Eigeninitiative“ zu fördern.

3.3 In Umsetzung der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse erfüllt der Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufbau, Unterstützung und Begleitung von Jugendtreffs sowie offener Kinder- und Jugendarbeit im Einzugsgebiet;
- Organisation, Planung, Unterstützung, Durchführung oder Koordination von Aktionen, Projekten, Angeboten und Kursen für und mit jungen Menschen, wie beispielsweise Sommerangebote, Ausflüge, gemeindeübergreifende Projekte;

- Begleitung und Unterstützung von verbandlichen und religiösen Kinder- und Jugendgruppen;
- Begleitung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in besonderen und schwierigen Situationen;
- Durchführung und Vermittlung von Beratungs- und Weiterbildungsangeboten für junge Menschen;
- Durchführung von Projekten und Initiativen mit und in den Schulen;
- Durchführung von Initiativen für Eltern und andere Bezugspersonen zu Themen rund um junge Menschen;
- Unterstützung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen und Multiplikatoren, die in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (Vereine, Organisationen und Verbände);
- Förderung und Beratung in kultureller, bildungsmäßiger und freizeitorientierter Kinder- und Jugendarbeit;
- Netzwerkarbeit; Organisation und Koordination von Netzwerktreffen im Einzugsgebiet zu kinder- und jugendspezifischen Themen;
- Informations-, Vermittlungs- und Verleihdienste;
- Öffentlichkeitsarbeit.

3.4 Das Tätigkeitsprogramm und die Arbeitsschwerpunkte orientieren sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen, sowie an den Vorschlägen der Mitglieder und Mitarbeitenden im Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS.

3.5 Zusätzlich können sonstige Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 ausgeübt werden, die sekundär und instrumentell zu den im allgemeinem Interesse ausgeübten Tätigkeiten sind. Der Vorstand entscheidet, welche sonstige Tätigkeiten ausgeübt werden.

II. FINANZEN

Artikel 4: Vermögen/Finanzierung

4.1 Das Vereinsvermögen besteht aus:

- den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS sind;
- aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

4.2 Der Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS finanziert seine Tätigkeiten durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- Beiträge der Pfarreien im Einzugsgebiet,
- Beiträge der politischen Gemeinden im Einzugsgebiet,
- Beiträge der Südtiroler Landesverwaltung,
- Freiwillige Spenden und Sammlungen,
- Erlöse aus evtl. weiteren Tätigkeiten laut Artikel 6 GvD 117/2017.

Die Pfarreien und politischen Gemeinden im Einzugsgebiet beteiligen sich als Träger an der Finanzierung des Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS. Grundlage für die Kostenbeteiligung bildet die jeweilige Einwohnerzahl.

Artikel 5: Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres.

III. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 6: Mitgliederaufnahme

6.1 Mitglieder im Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS können physische Personen, andere Körperschaften des Dritten Sektors sowie Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsichten sein, beispielsweise:

- die Gemeinden und Institutionen im Einzugsgebiet;
- die Pfarrgemeinden im Einzugsgebiet;
- Organisationen oder Körperschaften ohne Gewinnabsicht, insbesondere jene die im Einzugsgebiet in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind;
- die physischen Personen, welche bereit sind, zur Verwirklichung der Zielsetzungen laut diesem Statut aktiv mitzuwirken und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Körperschaften und Organisationen werden durch den/die jeweilige:n gesetzliche:n Vertreter:in bzw. durch eine andere damit beauftragte Person vertreten.

6.2 Über die Aufnahme, welche schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmegesuch kann nur mit Angabe der Gründe abgelehnt werden.

Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge für die Vereinstätigkeit einzubringen. Sie haben ab vollendetem 16. Lebensjahr aktives Stimmrecht in der Vollversammlung. Mitglieder unter 16 Jahren werden in der Ausübung ihres Stimmrechts von einer erziehungsberechtigten Person vertreten. Ab dem vollendetem 18. Lebensjahr haben die Mitglieder auch das passive Stimmrecht.

Mitgliedsorganisationen und Körperschaften verfügen über ein Stimmrecht, das durch den jeweiligen gesetzlichen Vertreter bzw. durch eine andere damit beauftragte Person ausgeübt wird.

Alle Mitglieder haben das Recht durch Anfrage an den Vorstand innerhalb 30 Tagen Einsicht in die Vereinsbücher gemäß Art 15 GvD 117/2017 zu erhalten.

7.2 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen, die Vereinsinteressen zu fördern, bei Veranstaltungen mitzuhelfen, sich an den Tätigkeiten des Vereins zu beteiligen und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

7.3 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vollversammlung festgelegt. Eine Befreiung vom Mitgliedsbeitrag wird von der Vollversammlung beschlossen.

Artikel 8: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich bekannt zu machen ist;
- b) durch Beschluss des Vorstandes, wenn über ein Jahr, trotz schriftlicher Mahnung, der Mitgliedsbeitrag nicht eingezahlt wurde oder keine Beteiligung an den Tätigkeiten des Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS erfolgt ist;

c) durch den Ausschluss, der von der Vollversammlung beschlossen wird, wenn ein Mitglied dem Ansehen des Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS absichtlich groben Schaden zugefügt hat oder eine Verletzung der sonstigen unter Art. 7.2 angeführten Pflichten vorliegt.

Geleistete Beiträge werden im Falle des Austrittes, des Erlöschen der Mitgliedschaft oder Ausschlusses nicht rückerstattet.

IV. ORGANE

Artikel 9: Gliederung Organe

Die Organe des Jugenddienst Mittleres Etschtal KDS sind:

- die Vollversammlung
- der Vorstand
- die Kassaprüfer:innen oder das Kontrollorgan

Die Amtsdauer der Organe beträgt 3 (drei) Jahre.

Artikel 10: Die Vollversammlung

10.1 Zusammensetzung

Die Vollversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern bzw. bei Mitgliedskörperschaften aus deren Vertreter:innen oder Delegierten zusammen.

10.2 Einberufung

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich innerhalb 31. Mai einberufen. Außerdem ist eine Vollversammlung auf begründetes Verlangen des Vorstandes oder von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem Termin der Versammlung eingeladen.

10.3 Vorsitz

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der/die Vorsitzende und bei dessen/deren Abwesenheit der/die Stellvertreter:in. In Abwesenheit von beiden, wählt die Vollversammlung eine:n Versammlungsleiter:in. Die Vollversammlung ernennt eine:n Protokollführer:in und, falls notwendig, zwei Stimmzähler:innen. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer:in unterzeichnet wird.

10.4 Die Aufgaben der Vollversammlung sind:

- die Wahl und Abwahl der Mitglieder der im Statut vorgesehenen Organe;
- die Beschlussfassung zur Verantwortung der Mitglieder, der im Statut vorgesehenen Organe und Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber;
- die Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;
- die Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
- die Festlegung des Mitgliedsbeitrages;
- die Festlegung der Spesenbeiträge für Pfarreien und Gemeinden;
- die Beschlussfassung zum Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen von Art. 8, lit. c);
- die Genehmigung der etwaigen Geschäftsordnung;
- die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts;
- die Beschlussfassung zur Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins (siehe dazu Art. 13).

- die Beschlussfassung zu allen anderen Fragen, für die die Vollversammlung laut Gesetz, Gründungsakt oder Statut zuständig ist.

10.5 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmungen können auch durch Handaufheben erfolgen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder laut Art. 6.1. die mindestens 15 (fünfzehn) Tage vor der Vollversammlung im Verein aufgenommen worden sind. Jedes Mitglied hat nur ein Stimmrecht.

Für die Abänderung des Gründungsaktes und des Statuts ist die Vollversammlung in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind. In zweiter Einberufung, die wenigstens eine Stunde später angesetzt werden muss, ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

10.6 Online-Teilnahme

Die Teilnahme an der Vollversammlung einschließlich der Stimmabgabe kann auch online erfolgen, sofern die Identität der teilnehmenden und abstimmenden Mitglieder überprüft werden kann. Im Falle von Unterbrechungen der Vollversammlung aus technischen Gründen sind die bis dahin getroffenen Beschlüsse gültig.

Artikel 11: Der Vorstand

11.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 5 (fünf) und maximal 7 (sieben) Personen zusammen:

- dem/der Vorsitzenden,
- dem/der Stellvertreter:in und
- 3 (drei) bis 5 (fünf) Beirät:innen.

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

Bei Bedarf können mit Vorstandsbeschluss zusätzliche Personen ohne Stimmrecht in den Vorstand kooptiert werden. Hauptberufliche Mitarbeitende nehmen mit beratender Stimme regelmäßig an den Sitzungen teil. Für das Quorum werden die kooptierten und beratenden Personen nicht berücksichtigt.

11.2 Wahl des Vorstandes

Die Vollversammlung bestimmt zunächst eine:n Wahlleiter:in und zwei Stimmenzähler:innen.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung in geheimer Wahl demokratisch gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder und Delegierten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wahl erfolgt in einem Wahlgang. Es können maximal 7 (sieben) Vorzugsstimmen abgegeben werden. Gewählt sind jene, welche die meisten Vorzugsstimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.

In der ersten Vorstandssitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den/die Vorsitzende:n, den/die Stellvertreter:in und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt der/die erste Nichtgewählte nach.

11.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird so oft einberufen, als es der/die Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn mindestens 2 (zwei) Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (Brief, Fax, oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung wenigstens 5 (fünf) Tage vor dem Termin der Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Falls keine formelle Einberufung stattgefunden hat, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

Die Sitzungen werden vom/von der Vorsitzenden und in seiner/ihrer Abwesenheit vom/von der Stellvertreter:in geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom/von der Vorsitzenden und vom/von der Protokollführer:in unterschrieben wird.

11.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- die Durchführung der Vollversammlungsbeschlüsse;
- die Vereinsführung und -verwaltung;
- die laufende Finanzgebarung;
- die Mitgliederaufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern in den Fällen von Art. 8, lit. b);
- die Einstellung und Führung der lohnabhängigen und freien Mitarbeitenden;
- die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltvoranschlages;
- die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung bzw. der Bilanz oder Sozialbilanz, falls eine solche notwendig ist;
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen.

11.5 Der/Die Vorsitzende

Der/Die Vorsitzende hat die gesetzliche Vertretung des Vereins. Er/Sie vertritt den Verein nach innen, gegenüber Dritten und bei Gericht. Er/Sie beruft die Vollversammlung und den Vorstand zu Sitzungen ein und leitet dieselben.

Er/Sie stellt die hauptberuflichen Mitarbeitenden im Einvernehmen mit dem Vorstand an.

Er/Sie sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

In Dringlichkeitsfällen ist er/sie ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Ratifizierung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.

In seiner/ihrer Abwesenheit nimmt der/die Stellvertreter:in all seine/ihre Funktionen und Aufgaben wahr.

Artikel 12: Die Kassaprüfer:innen und das Kontrollorgan

Von der Vollversammlung werden 2 (zwei) Kassaprüfer:innen gewählt. Sind mehr als zwei Kandidat:innen, wird die Wahl geheim durchgeführt. Sie haben die Aufgabe, die Finanzgebarung zu überprüfen und darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen. Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen. Der Vollversammlung legen sie jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

Wenn es aufgrund der Bestimmungen des GvD 117/2017 notwendig ist, wählt die Vollversammlung ein Kontrollorgan. In diesem Fall entfällt die Wahl der Kassaprüfer:innen, da das Kontrollorgan deren Aufgabe übernimmt. Gibt es mehr als eine:n Kandidat:in, wird die Wahl geheim durchgeführt. Das Kontrollorgan setzt sich aus einem/einer Rechnungsprüfer:in zusammen, welche:r über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen verfügen muss und erfüllt die Aufgaben laut Art. 30 GvD 117/2017.

V. WEITERE BESTIMMUNGEN

Artikel 13: Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereins

Für die Auflösung, Umwandlung, Fusion oder Spaltung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens, ist die Zustimmung von mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung nach Anhörung der gesetzlich vorgesehenen Kontrollinstanz, einer oder mehreren Körperschaften des Dritten Sektors, nach Möglichkeit im Einzugsgebiet mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt.

Artikel 14: Schlussbestimmung

Für alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird auf die Vorgaben des Zivilgesetzbuches sowie auf die gesetzlichen Bestimmungen des Kodex des Dritten Sektors und die anderen einschlägigen Rechtsnormen verwiesen.

Genehmigt von der Vollversammlung am 27.11.2023

Der Vorsitzende

Andreas Bacher